

1122 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI.GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (959 der Beilagen): Internationales Kaffee-Übereinkommen 1968

Das vorliegende Übereinkommen enthält eine Präambel, die Aufschluß über die Motive für den Abschluß des Übereinkommens gibt und ist in 72 Artikel gegliedert. Dem Abkommen sind die Beilagen A bis C angeschlossen.

Das Übereinkommen sieht an mehreren Stellen vor, daß Organe, die durch das Übereinkommen geschaffen worden sind, und zwar der Rat und unter Umständen auch das Exekutivkomitee, Beschlüsse fassen, welche ohne Dazwischentreten innerstaatlicher Organe in den Mitgliedstaaten verbindlich sein sollen. Die österreichische Bundesverfassung legt taxativ diejenigen Organe fest, welche zur Rechtsetzung berufen sind. In der österreichischen Bundesverfassung ist nicht vorgesehen, daß ein zwischenstaatliches Organ mit unmittelbarer Wirkung für Österreich Recht setzt. Aus diesem Grund sind eine Reihe von Bestimmungen des Übereinkommens verfassungsändernd und bedürfen daher gemäß Art. 50 Abs. 3 B.-VG. der Genehmigung des Nationalrates unter sinnemäßiger Anwendung der Art. 44 Abs. 1 B.-VG.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Jänner 1969 der Vorberatung unterzogen.

Der Ausschuß vertrat die Meinung, daß die Übersetzungen zwischenstaatlicher Übereinkommen in einem dem österreichischen Sprachgebrauch entsprechenden Deutsch abgefaßt sein sollten. Weiters war er der Ansicht, daß in den

Erläuternden Bemerkungen zu verfassungsändernden Bestimmungen die Ursachen, warum sie als verfassungsändernd anzusehen sind, bei jeder einzelnen Bestimmung ausgeführt werden sollten.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Mussil und der Ausschußobmann beteiligten, hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Übereinkommens für entbehrlich.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1968, dessen Artikel 3 Abs. 2 und 3, Artikel 5 Abs. 3 3. Satz, Artikel 7 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 2 1. Satz, Artikel 12 Abs. 5 und 6, Artikel 14 Abs. 3, Artikel 40 Abs. 1 2. Satz, Artikel 40 Abs. 2 lit. d 2. Satz, Artikel 43 Abs. 1 1. und 3. Satz, Artikel 43 Abs. 2 1. und 3. Satz, Artikel 43 Abs. 3 3. Satz, Artikel 43 Abs. 5 und 6, Artikel 45 Abs. 2 und 5, Artikel 57 Abs. 1 und 2, Artikel 59 Abs. 3 lit. a und Artikel 63 Abs. 1 1. und 4. Satz verfassungsändernde Bestimmungen enthalten, samt Beilagen A bis C (959 der Beilagen), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 17. Jänner 1969

Dr. Geißler
Berichterstatter

Kulhanek
Obmann